

# Holzschnitzlager

## Übersicht der Bewilligungsverfahren



Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Volkswirtschaftsdirektion  
Amt für Wald

## **Impressum**

Herausgeber:

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR),  
Abt. Orts- und Regionalplanung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA)  
Laupenstrasse 22  
3011 Bern

Bern, September 2010

Nr.10.6. d.

## 1 Einleitung

Das Verfahren zur Bewilligung von Holzschnitzlagern (HSL) bestimmt sich anhand des Standortes, des Gesuchstellers und der Grösse des HSL. Das Merkblatt zeigt Behörden, Gemeinden und Gesuchstellern, welche Bewilligungsverfahren im Einzelfall gelten und welche Unterlagen den Bewilligungsbehörden einzureichen sind.

- Lager unter 100 m<sup>3</sup> sind immer beim Endverbraucher anzulegen.
- Die Erweiterung bestehender Bauten für den Eigenbedarf bleibt vorbehalten und wird hier nicht weiter thematisiert. Sie richtet sich in der Bauzone nach den kommunalen Bauvorschriften und ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 ff. RPG.
- Das Merkblatt gilt sinngemäss auch für andere Typen von Energieholzlagern.

## 2 Betriebsklassen

Für die Bewilligung von HSL sind drei Betriebsklassen zu unterscheiden:

- **Landwirtschaft:** Landwirtschaftliche Betriebe, die ein HSL errichten.
- **Holzproduktion:** Holzproduktionsbetriebe, die ein HSL mit einer Lagerkapazität von 100-1000 m<sup>3</sup> errichten (bzw. maximal 2000 m<sup>3</sup> bei besonderen topografischen oder erschliessungstechnischen Verhältnissen). Das Energieholz stammt ausschliesslich aus umliegenden Waldbeständen, über die der Holzproduktionsbetrieb als Nutzungsberechtigter mehrheitlich verfügen kann.
- **Holzhandel und -verarbeitung:** Alle anderen Betriebe, die ein HSL errichten.

## 3 Bewilligungsverfahren

Ausgehend von den drei Betriebsklassen kann das relevante Bewilligungsverfahren mit Hilfe der untenstehenden Entscheidungstabelle bestimmt werden. Massgebend ist jenes Verfahren, das in der Tabelle die höhere Priorität erhält. Weitere mögliche Verfahren sind mit einem Punkt gekennzeichnet.



### 3.1 Bestehende Bauzone

Holzproduktions-, Holzhandels- und Holzverarbeitungsbetriebe errichten HSL grundsätzlich in der Bauzone mit einer Baubewilligung nach Art. 22 RPG (z.B. Gewerbezone, Arbeitszone). Weil dies in ländlichen Regionen nicht immer möglich oder sinnvoll ist, kann auch eines der nachfolgend beschriebenen Verfahren zum Zuge kommen. Bedingung ist, dass zwischen Produktionsstandort und Hauptabnehmer keine gewerblich nutzbaren Bauzonen vorhanden sind, die mit gebräuchlichen Transportfahrzeugen innerhalb einer zumutbaren Fahrzeit sicher erreicht werden können.

Bewilligungsverfahren	Betriebsklassen			Gesetzliche Grundlagen					
	Landwirtschaft	Holzproduktion 100-1000 m <sup>3</sup>	Holzhandel und verarbeitung	RPG			WAV 4	WaG	NP
				16a	22	24			
Bestehende Bauzone	•	1	1		X				
Forstliche Baute		2		X	X		X		
Landwirtschaftl. Baute	1	•	•	X	X				
Ausnahme (Art. 24 RPG)	LWZ	•				X			
	Wald	•				X		X	
Neue Bauzone	LWZ	•	2		X				X
	Wald	•	•		X			X	X
Neue Spezialzone	LWZ		3		X				X
	Wald		•		X			X	X

### 3.2 Forstliche Baute

Holzproduktionsbetriebe dürfen HSL als zonenkonforme forstliche Baute im Wald errichten (Art. 22 RPG, Art. 4 WaV). In Anlehnung an die Praxis des Bundesgerichts (BGE 118 Ib 335, 123 II 499) und Art. 16a RPG müssen dazu vier Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- **Zweckmässige Bewirtschaftung des Waldes:** Der Standort des HSL ist logistisch sinnvoll und führt zu Kosteneinsparungen.
- **Am vorgesehenen Standort notwendig:** Alternativen in der Bauzone wurden geprüft und sind nicht zweckmässig (vgl. Ziffer 3.1).
- **Betrieblich notwendig:** Das Lagervolumen ist auf den zu erwartenden Holzzuwachs, die Waldfläche, den Energieholzanteil und die Trocknungsdauer ausgerichtet.
- **Keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen die Einrichtung:** Weil der Wald ein so genanntes Nicht-Baugebiet ist, besteht kein automatisches Anrecht auf eine Baubewilligung. Baugesuche unterliegen immer einer Interessenabwägung und dürfen überwiegenden öffentlichen Interessen nicht zuwiderlaufen. Allfällige private Interessen können nicht entgegengelassen werden.

### 3.3 Landwirtschaftliche Baute (Biomasse)

Das in einem Landwirtschaftsbetrieb gewachsene Holz wird als landwirtschaftliches Produkt anerkannt. Bauten und Anlagen für die Holzaufbereitung gelten grundsätzlich als zonenkonform. Dies gilt auch für kleinere, mit Holz betriebene Nahwärmeverbünde (Versorgung von Liegenschaften im Hofbereich).

Folgende Kriterien müssen für eine Bewilligung erfüllt sein:

- Die aufbereitete und gelagerte Biomasse hat einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb.
- Die Bauten und Anlagen liegen innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs.
- Die Wärme dient der Versorgung von Bauten und Anlagen, die zusammen mit dem Hofbereich eine Gebäudegruppe bilden.
- Die verarbeiteten Substrate stammen zu mehr als der Hälfte vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben, die innerhalb einer Fahrdistanz von 15 Kilometern liegen.
- Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag zur effizienten Nutzung der erneuerbaren Energien leisten. Die Bauten und Anlagen dürfen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden.

### 3.4 Ausnahme nach Art. 24 RPG

Holzenergielager sind primär in einer ordentlichen Bauzone oder im Wald beziehungsweise im Hofbereich eines Landwirtschaftsbetriebes zu errichten. Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG für einen Standort ausserhalb dieser Bereiche ist für die Betriebsklasse „Holzproduktion“ dann möglich, wenn der beanspruchte Standort betrieblich und betriebswirtschaftlich erheblich vorteilhafter ist als eine zonenkonforme Baute. Massgebend sind immer die objektiven Verhältnisse und nicht die subjektive Wünschbarkeit. Dem vorgesehenen Standort und der geplanten Baute dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Unter diesen Voraussetzungen standortgebunden sind nur Holzlager mit direktem Bezug zum bewirtschafteten Wald. Lager mit weiterem Einzugsgebiet sind in einer Bauzone zu erstellen.

### 3.5 Nutzungsplanung

Grössere HSL sind im Wald bzw. in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Die Realisierung solcher Standorte setzt eine Bauzone voraus; denkbar sind Arbeitszonen, Gewerbezone (Ziffer 3.5.1) oder in begründeten Ausnahmefällen auch Spezialzonen (Ziffer 3.5.2). Bau- und Spezialzonen werden im Rahmen der Ortsplanung durch die Gemeinde erlassen und vom AGR genehmigt (Art. 71 ff. BauG).

#### 3.5.1 Neue Bauzone

Das RPG verlangt eine klare Trennung des Baugebiets vom Nicht-Baugebiet (Konzentrationsprinzip). Eine neue Bauzone muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Lage im weitgehend überbauten Gebiet oder angrenzend an eine geeignete Zone;
- erschliessbar bzw. bereits erschlossen für die vorgesehene Nutzung (Strasse, Wasser, Abwasser, Energie);
- verträglich mit dem Orts- und Landschaftsbild;
- Lage ausserhalb des Gefahrengiets;
- tangiert keine Fließgewässer.

#### 3.5.2 Neue Spezialzone nach Art. 18 Abs. 1 RPG

Die Schaffung einer Kleinbauzone bzw. Zone in Insellage ist grundsätzlich bundesrechtswidrig. Ausnahmen davon sind nur bei besonderen, überwiegenden Gründen gerechtfertigt. Folgende Voraussetzungen sind für eine Einzonung zwingend zu erfüllen:

- **Begründung des Standortes:** Positives Ergebnis der Interessenabwägung im Rahmen einer nachvollziehbaren, grossräumigen Standortevaluation.
- **Hohe Realisierungssicherheit:** Positive Beurteilung des betriebswirtschaftlichen Konzeptes durch das KAWA.
- **Spezifische Zonenbezeichnung:** Die Ansiedlung anderer Gewerbebetriebe wird ausgeschlossen. Bei einer allfälligen Betriebsaufgabe ist der Rückbau und die Rückzonung zu regeln (Sicherung Rückbaukosten). Weitere Holzverarbeitende Gewerbebetriebe sind nicht zugelassen.

## 4 Hinweise zu den Gesuchsunterlagen

### 4.1 Nebenbewilligungen

Sind weitere Nebenbewilligungen notwendig, wie zum Beispiel bei Bauten in Waldnähe, so ist das Baugesuch mit den erforderlichen Formularen zu ergänzen.

HSL im Wald, die eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erfordern, benötigen gleichzeitig eine Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG. Gestützt auf Art. 12 WaG ist auch bei Nutzungsplanungen im Wald eine Rodungsbewilligung zwingend notwendig (Schaffung von neuen Bauzonen und neuen Spezialzonen).

### 4.2 Forstliche Bauten

Die Gesuchsunterlagen haben die unter Ziffer 3.2 aufgeführten vier Anforderungen nachvollziehbar nachzuweisen.

### 4.3 Bauweise

HSL, die im Wald, in einer Spezialzone oder mit einer Ausnahmegewilligung errichtet werden, sind für einen begrenzten Zeitraum auszulegen und weisen einen einfach reversiblen Charakter auf. Feste Bauteile wie Beton oder Stahl sind zu vermeiden, auf Terrainveränderungen ist möglichst zu verzichten. Günstig sind beispielsweise eine offene Tragkonstruktion aus Holz, halbohohe Holzwände, ein witterungsbeständiges Dach und ein mit Kies und Heissmisch-Tragschicht befestigter Boden.

### 4.4 Standortgebundenheit

Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 RPG und Art. 5 WaG und Spezialzonen nach Art. 18 RPG erfordern einen Nachweis der relativen Standortgebundenheit. Der Nachweis erfolgt in zwei Schritten:

- **Abgrenzen des Standortraumes:** Ist ein Vorhaben von längerfristiger Bedeutung für die Waldregion? Ersetzt das HSL mehrere kleinere Standorte im Wald oder in der Landwirtschaftszone? Ist die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens nachgewiesen? Ist der Standort aus Sicht von Verkehrerschliessung und -auswirkungen zweckmässig? Woher kommt der Rohstoff, wohin werden die Holzschnitzel transportiert? Ist der Standort in Bezug auf die heutige sowie für allfällige zukünftige Holzketten richtig gewählt?
- **Evaluation von mehreren Standorten:** Handelt es sich um den am besten geeigneten Standort innerhalb des Standortraumes?



## Abkürzungen

<b>AGR</b>	Amt für Gemeinden und Raumordnung
<b>BauG</b>	Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BSG 721)
<b>HSL</b>	Holzschneidellager
<b>KAWA</b>	Amt für Wald
<b>LWZ</b>	Landwirtschaftszone
<b>NP</b>	Nutzungsplanung
<b>RPG</b>	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
<b>RPV</b>	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
<b>WaG</b>	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
<b>WaV</b>	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01)